

# Weisungen über den Sprachgebrauch auf allen Schulstufen

Vom 12. März 2007

*Das Bildungs- und Kulturdepartement,*

gestützt auf Art. 16 Abs. 4 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 *Zweck*

Die Weisungen regeln den Gebrauch der Standardsprache und der Fremdsprachen auf allen Schulstufen in den öffentlichen und privaten Schulen.

## II. Stufenübergreifende Bestimmungen

### Art. 2 *Standardsprache<sup>2</sup> als Unterrichtssprache*

<sup>1</sup> Die Standardsprache gilt von der 1. Primarklasse an als Unterrichtssprache.

<sup>2</sup> Im Kindergarten werden die Kinder spielerisch zum Gebrauch der Standardsprache angeregt und darin gefördert.

### Art. 3 *Lebendiges Sprechen*

Die Kompetenz in der Standardsprache soll organisch wachsen können. Das lebendige Sprechen ist zu fördern. Deshalb soll sinnvoll und nicht pedantisch auf die Anwendung einer korrekten Sprache geachtet werden.

### Art. 4 *Mundart und Standardsprache*

<sup>1</sup> Zur Verselbständigung des Gebrauchs der Standardsprache ist eine konsequente Anwendung wichtig. Mundart wird in bewusst gestalteten Situationen verwendet und gepflegt. Der Sprachwechsel ist für die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden nachvollziehbar zu gestalten und zeitlich zu begrenzen.

<sup>2</sup> Im Sportunterricht, bei Exkursionen und auf Schulreisen kann Mundart gesprochen werden.

### Art. 5 *Fremdsprachenunterricht*

<sup>1</sup> Für den Fremdsprachenunterricht gilt: Die Unterrichtssprache ist die Zielsprache.

<sup>2</sup> In Unterrichtssequenzen, die nicht in der Zielsprache gehalten werden, wird Standardsprache gesprochen.

---

<sup>1</sup> GDB 410.11

<sup>2</sup> „Standardsprache“ schliesst ähnliche Begriffe wie „Standarddeutsch“, „Hochdeutsch“ oder „Schriftsprache“ ein.

**Art. 6** *Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende*

Auf fremdsprachige Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) gelten diese Weisungen analog.

**III. Stufenspezifische Bestimmungen**

**Art. 7** *Ergänzungen für den Kindergarten*

<sup>1</sup> Direkte Hör- und Verstehenserfahrungen mit der Standardsprache werden den Kindern durch Geschichten, Lieder, Verse u.ä. vermittelt.

<sup>2</sup> Der aktive Gebrauch der Standardsprache wird in Erzähl- und Spielsequenzen aufgebaut und gefestigt.

**Art. 8** *Ergänzungen für die Unterstufe der Primarschule*

<sup>1</sup> Ab Beginn der 1. Primarklasse werden gezielt Unterrichtssituationen geplant, welche zum aktiven Gebrauch der Standardsprache motivieren.

<sup>2</sup> Ab der 2. Primarklasse wird der aktive Gebrauch der Standardsprache systematisch geübt und automatisiert.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 9** *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten auf 1. August 2007 in Kraft.

Sarnen, 12. März 2007

**Bildungs- und Kulturdepartement**  
Departementsvorsteher:  
Hans Hofer  
Departementssekretär:  
Hugo Odermatt